

2854 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Gegenstand der vom Nationalrat beschlossenen Bundesverfassungs-
Novelle ist eine Neufassung des Art. 132 B-VG dahingehend, daß
Säumnisbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen in
Privatanklage- und Finanzstrafsachen - unzulässig sein sollen.
Weiters ist eine Erweiterung der Gründe für eine Ablehnung der
Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof gem.
Art. 144 Abs. 2 B-VG vorgesehen, und zwar soll eine Ablehnung auch
dann zulässig sein, wenn von der Entscheidung die Klärung einer
verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Margaretha O b e n a u s
Obmannstellvertreter